

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Aachen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S.202), hat der Rat der Stadt Aachen mit Beschluss vom 22.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aachen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.040.977.500	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.040.279.700	EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	0	EUR
somit auf	1.040.279.700	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	993.841.900	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	956.484.300	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.773.100	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	103.598.100	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	104.731.500	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	106.944.900	EUR

festsetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 53.897.400 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 43.841.100 EUR festgesetzt.

### § 4

Eine Verringerung des Eigenkapitals zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht veranschlagt.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6\*

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                          |           |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                           |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 305 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 525 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                     | 475 v. H. |

\* Aufgrund der erlassenen Hebesatzsatzung haben die hier festgesetzten Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

## § 7

Entfällt.

## § 8

Die Wertgrenze für Investitionen gemäß §§ 4 und 13 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 150.000 € festgesetzt.

## § 9

1. Zweckgebundene Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt. Wenigererträge reduzieren die Aufwandsermächtigung. Mehrerträge können nach Zustimmung der Kämmerin für entsprechende Mehraufwendungen verwandt werden.
2. Die Aufwendungen der Produkte innerhalb eines Dezernates sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und den Aufwendungen für Festwerte sowie der Verfügungsmittel gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Produkte hinweg darf nur mit Zustimmung der Kämmerin in Anspruch genommen werden. Über Dezernatsgrenzen hinaus unterliegt die Deckungsfähigkeit den Regelungen der Erheblichkeitsgrenzen der Hauptsatzung.
3. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt jeweils für die Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und die Aufwendungen für Festwert.
4. Die für die Teilergebnispläne ausgewiesenen Vermerke gelten analog für die Veranschlagungen der laufenden Verwaltungstätigkeit des Finanzplanes.

## § 10

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke  
ku- künftig umzuwandeln  
kw- künftig wegfallend  
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.  
Ist dem kw-Vermerk eine Jahreszahl zugefügt, wird dieser zum 31.12. des angegebenen Haushaltsjahres wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 27.01.2020 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 26.02.2020 bestehen seitens der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der angezeigten Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 02.03.2020 bei der Stadt Aachen, Verwaltungsgebäude Katschhof, Zimmer 235 öffentlich aus und wird dort bis Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2020 zur Einsichtnahme bereitgehalten und ist im Internet unter der Adresse

[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/haushaltsplan/index.html](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/haushaltsplan/index.html)

veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26.02.2020

gez.

(Philipp)  
Oberbürgermeister